

**öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Finanzierung des Schulaufwands der Grundschule Viechtach
(Schulvertrag Grundschule Viechtach – SV GS)**

Vom 19.02.2019 (Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.03.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020), zuletzt geändert durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 09.04./06.05./20.06.2024 (Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 26.06.2024, Inkrafttreten am 01.01.2024)

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufbringung des Schulaufwands, Schulvertragsumlage	4
§ 3 Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens	4
§ 4 Sonstige Obliegenheiten der Schulortgemeinde	4
§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer des Schulvertrages, Vermögensauseinandersetzung bei Ausscheiden einer Vertragspartei oder bei Beendigung des Schulvertrages	5
§ 6 Auflösung des Schulverbandes Grundschule Viechtach, Rechtsnachfolge, Vermögensauseinandersetzung aufgrund Auflösung des Schulverbandes, Personal	5
§ 7 Sonstiges	6
Anlage 1 Zustimmungsvermerk	7

Präambel

Der Volksschulverband Viechtach, der die Volksschule für Knaben und Mädchen umfasste, ist gemäß der Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 18.07.1977 zum 01.01.1980 aufgelöst worden. An seine Stelle sind mit diesem Zeitpunkt der Schulverband Grundschule Viechtach und der Schulverband Hauptschule Viechtach (jetzt Schulverband Mittelschule Viechtach) getreten.

Der Schulverband Grundschule Viechtach wird gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Grundschule) vom 15.05.2015/08.06.2015 von den Gemeinden Kollnburg, Prackebach und der Stadt Viechtach gebildet.

Der Sprengel der Grundschule Viechtach umfasst gemäß § 3 der Verordnung der Regierung von Niederbayern über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Kollnburg vom 02.06.2005 (Nr. 540-5102/120-2; RABl Nr. 9/2005), § 1 Abs. Abs. 3 Buchst. c) der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Grundschule Bad Kötzing vom 16.08.2010 (Nr. 44-5103/282-22,) und vom 30.07.2010 (Nr. 44.11-5102-CHA-60, RABl der Regierung der Oberpfalz 10/2010) und § 1 Abs. 4 der Gemeinsamen Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Bad Kötzing, Hohenwarth-Grafenwiesen und Lam vom 16.08.2010 (Nr. 44-5103/282-22; RABl.12/2010) und vom 30.07.2010 (Nr. 44.11-5102-CHA-60-62)

- a) das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Enzleinsgrub, Irlach Hsnr. 7, Rannersdorf, Fernörd, Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg,
- b) aus der Gemeinde Kollnburg die Orte Kammeraitnach, Reichsdorf und Reinsach,
- c) aus der Gemeinde Prackebach den Ort Tresdorf.

konsolidierte Fassung

Die amtliche Bezeichnung der Schule lautet gemäß § 5 der Verordnung der Regierung von Niederbayern über die Grundschulorganisation im Landkreis Regen vom 15.05.2013 (Nr. 44-5101-43/REG; RABl Nr. 8/2013) „Grundschule Viechtach“.

Der Schulverband Grundschule Viechtach ist daher gemäß Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Träger des Schulaufwands.

Die Zahl der Verbandsschülerinnen und Verbandsschüler verteilte sich in den letzten Jahren wie folgt auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Jahr	Viechtach	Kollnburg	Prackenbach	Gesamtzahl	Umlagebetrag
2018	214	1	3	218	1.625 €
2017	195	1	2	198	2.085 €
2016	215	1	1	217	1.887 €
2015	203	1	2	206	1.975 €
2014	215	1	1	217	2.175 €
2013	237	5	2	244	1.765 €
2012	250	6	2	258	1.550 €
2011	261	6	2	269	1.270 €
2010	273	6	1	280	1.345 €
2009	290	5	2	297	1.275 €
2008	284	2	4	290	1.480 €
2007	295	4	8	307	1.230 €
2006	298	5	9	312	1.070 €
2005	329	7	12	348	1.090 €
2004	328	8	14	350	1.115 €
2003	322	9	13	344	1.220 €
2002	343	8	16	367	1.088 €

Die Mitgliedsgemeinde Stadt Viechtach verwaltet zurzeit gemäß § 3 der Schulverbandssatzung-Grundschule auch den Schulverband Grundschule Viechtach und führt dessen Kasse über eine städtische Einheitskasse und gemeinsame Girokonten. Diese Vorgehensweise wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) bereits in seinem Bericht vom 02.03.2011 (G 38610) über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2009 und der Kasse der Mitgliedsgemeinde Stadt Viechtach unter TZ 13b beanstandet. Der BKPV empfahl getrennte Girokonten bzw. Zahlwege.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2016 des Schulverbandes Grundschule Viechtach und der Stadt Viechtach durch den BKPV wurde u. a. die weitere Vorgehensweise bei der Abarbeitung der TZ 13b besprochen. Aufgrund der oben aufgeführten Zahl der Verbandsschülerinnen und Verbandsschüler aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wäre die Auflösung des Schulverbandes Grundschule Viechtach und der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Kollnburg, Prackenbach und der Stadt Viechtach ebenso eine Alternative.

Auch nachdem ein Schulverband entstanden ist, kann eine Vertragslösung realisiert werden. Nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG können die beteiligten Gemeinden (Stadt Viechtach, Gemeinde Kollnburg, Gemeinde Prackenbach) einvernehmlich auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag verständigen. Sobald der öffentlich-rechtliche Vertrag wirksam wird, erlischt der Schulverband.

Für den Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages und damit verbundenen Auflösung des Schulverbandes ist neben der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden durch ihre Gemeinderäte eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch das Landratsamt Regen erforderlich.

Durch die Auflösung des Schulverbandes Grundschule Viechtach ergeben sich für alle Mitgliedsgemeinden Vorteile. Für die Stadt Viechtach wird die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens der Grundschule Viechtach erheblich erleichtert (Verzicht auf eigenen

konsolidierte Fassung

Schulverbandshaushalt, Berechnung der Miete, Berechnung der Umlage etc.); ferner können die Beschäftigten des Schulverbandes nun bei der Stadt Viechtach beschäftigt werden. Für die Gemeinden Kollnburg und Prackebach ergeben sich durch die Auflösung des Schulverbandes und der künftigen Umlage in Höhe des pauschalen Gastschulbeitrages finanzielle Vorteile.

Aus den vorgenannten Erwägungen schließen die Vertragsparteien

Stadt Viechtach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
- nachfolgend „Schulortgemeinde“ genannt -
einerseits

und die

Gemeinde Kollnburg,

vertreten durch die erste Bürgermeisterin Josefa Schmid,
Schulstraße 1, 94262 Kollnburg

sowie die

Gemeinde Prackebach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister Andreas Eckl,
Schulweg 10, 94267 Prackebach

- jeweils nachfolgend „Vertragsgemeinden“ genannt -
andererseits

auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
(BaySchFG) folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Finanzierung des Schulaufwands der Grundschule Viechtach (Schulvertrag Grundschule Viechtach):

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schulortgemeinde und die Vertragsgemeinden kommen hiermit überein, die aus dem Schulfinanzierungsrecht ergebenden Rechtsbeziehungen nicht im Rahmen eines Schulverbandes sondern an dessen Stelle in dem vorliegenden Schulvertrag zu regeln.
- (2) ¹Die Vertragsgemeinden benutzen zur Erfüllung ihrer Beschulungspflicht für die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler aus dem Hoheitsgebiet, welches dem Schulsprengel der Grundschule Viechtach zugeordnet ist, die Grundschule Viechtach, Jahnstraße 35, 94234 Viechtach. ²Die Möglichkeit der Gestattung von Gastschulverhältnissen aus zwingenden persönlichen oder persönlichen Gründen nach Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Schulortgemeinde übernimmt nach näherer Maßgabe dieses Schulvertrages den Schulaufwand, den der Betrieb der Grundschule Viechtach (Art. 3 BaySchFG) erfordert.

§ 2

Aufbringung des Schulaufwands, Schulvertragsumlage

- (1) Die Schulortgemeinde stellt für Unterrichtszwecke der Grundschule Viechtach die in ihrem Eigentum befindlichen Schulgebäude in Jahnstraße 35, 94234 Viechtach samt Einrichtungen und an Zugehörigem im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BaySchFG (z. B. Schulturnhalle, Schulsportanlage, die vorgeschriebenen und benötigten Lehr- und Lernmittel, die Lehrerbücherei, die Schülerbücherei, das notwendige Hauspersonal und zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg aus dem Bereich der Vertragsgemeinden ein den Bedürfnissen und verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechendes Transportmittel) zur Verfügung.
- (2) ¹Die Vertragsgemeinden leisten an die Schulortgemeinde pro Haushaltsjahr je schulpflichtiger Schülerin bzw. schulpflichtigem Schüler nach § 1 Abs. 2 Satz 1 eine Umlage in Höhe der jährlichen Gastschulbeitragspauschale nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG in seiner zum maßgeblichen Stichtag jeweils gültigen Fassung (Schulvertragsumlage). ²Maßgeblicher Stichtag für die Festlegung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der 01.10. des abgelaufenen Haushaltsjahres.
- (3) Die Schulvertragsumlage nach Abs. 2 wird am 01.07. eines jeden Haushaltsjahres fällig.

§ 3

Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens

- (1) ¹Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens obliegt der Schulortgemeinde. ²Das vorhandene Schulvermögen ist Eigentum der Schulortgemeinde.
- (2) ¹An den Aufwendungen für erfolgte oder künftig zu erfolgende Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind die Vertragsgemeinden nicht beteiligt. ²Die Vertragsgemeinden sind jedoch in Form der Schulvertragsumlage nach § 2 Abs. 2 beteiligt am Unterhaltsaufwand für die Schulgebäude samt Zugehörungen.
- (3) Die Kosten für die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg trägt die Schulortgemeinde unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2.
- (4) Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange die Schulortgemeinde im Benehmen mit der Schulleitung.

§ 4

Sonstige Obliegenheiten der Schulortgemeinde

- (1) ¹Die Schulortgemeinde hat die Schulanlagen einschließlich der Einrichtungen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeit, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind, rechtzeitig bereitzustellen. ²Die Schulortgemeinde hat für die sachdienliche Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen, ferner für die rechtzeitige Bereitstellung und Ersatzbeschaffung des sächlichen Schulbedarfs zu sorgen.
- (2) Die Schulortgemeinde sorgt dafür, dass Finanzhilfen, Zuschüsse, Beihilfen und dergleichen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig beantragt werden.

konsolidierte Fassung

- (3) Die Schulortgemeinde verpflichtet sich, den Vertragsgemeinden Einsicht in die Akten, Haushaltsplan, Sachbücher und Kassenbelege, soweit diese durch diesen Schulvertrag berührt werden, zu gewähren.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer des Schulvertrages, Vermögensauseinandersetzung bei Ausscheiden einer Vertragspartei oder bei Beendigung des Schulvertrages

- (1) ¹Dieser Schulvertrag tritt mit rechtsaufsichtlicher Zustimmung durch das Landratsamt Regen, frühestens am 01.01.2020 in Kraft. ²Er läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) ¹Der Schulvertrag kann von jeder Vertragspartei aus schulorganisatorischen Gründen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.
- (3) Wird der Schulsprengel geändert, so verliert der Schulvertrag für die nicht mehr beteiligten Vertragspartei seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkt der Änderung.
- (4) Bei Ausscheiden einer Vertragspartei oder bei Beendigung dieses Schulvertrages wird die Vermögensauseinandersetzung durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 6

Auflösung des Schulverbandes Grundschule Viechtach, Rechtsnachfolge, Vermögensauseinandersetzung aufgrund Auflösung des Schulverbandes, Personal

- (1) ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Schulvertrages erlischt der Schulverband Grundschule Viechtach (Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 7 BaySchFG). ²Die Stadt Viechtach wird mit dem 01.01.2020 Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes Grundschule Viechtach.
- (2) ¹Zur Vermögensauseinandersetzung werden folgende Regelungen getroffen:¹
1. Das gesamte Anlagevermögen des Schulverbandes (insbesondere das bewegliche Anlagevermögen der EDV-Ausstattung) wird auf die Stadt Viechtach übertragen.
 2. ¹Die Stadt Viechtach verzichtet aufgrund der Übertragung des gesamten Anlagevermögens des Schulverbandes auf eine anteilige Erstattung der Rücklagen des Schulverbandes. ²Die (möglichen) Rücklagen des Schulverbandes zum 31.12.2019 werden daher im dem Verhältnis der Schülerzahlen der Gemeinden Kollnburg und Prackenbach zum Stichtag 01.10.2018 aufgeteilt. ³Ein (möglicher) Fehlbetrag zum 31.12.2019 wird von der Stadt Viechtach getragen.

²Der Schulverband Grundschule Viechtach verfügt über keine Kredite, die im Zusammenhang mit Investitionen aufgenommen wurden.

- (3) ¹Alle Beschäftigten des Schulverbandes Grundschule Viechtach werden zum 01.01.2020 von der Stadt Viechtach übernommen (vgl. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). ²Die Beschäftigungszeiten der Beschäftigten des Schulverbandes Grundschule Viechtach werden bei Übernahme als Beschäftigungszeit bei der Stadt

¹ Protokollerklärung zu § 6 Abs. 2:

Da der Schulverband Grundschule Viechtach keine Bestandsverzeichnisse oder Anlagenachweise führte, wird zur Vermögensauseinandersetzung eine Pauschalregelung getroffen.

konsolidierte Fassung

Viechtach anerkannt. ³Sonstige arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, diesen Schulvertrag ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) ¹Die rechtsaufsichtliche Zustimmung nach § 5 Abs. 1 wird durch die Schulortgemeinde herbeigeführt. ²Sie wird im Zustimmungsvermerk, der Bestandteil dieses Schulvertrages wird (Anlage 1) festgehalten.
- (3) ¹Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Schulvertrages. ²Das Landratsamt Regen und das Staatliche Schulamt im Landkreis Regen erhalten eine beglaubigte Abschrift.

Nach zustimmenden Stadtratsbeschluss vom 14.01.2019

Viechtach, 19.02.2019

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Nach zustimmenden Gemeinderatsbeschluss vom 10.01.2019

Viechtach, 19.02.2019

GEMEINDE KOLLNBURG

Josefa Schmid
erste Bürgermeisterin

Nach zustimmenden Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2019

Viechtach, 19.02.2019

GEMEINDE PRACKENBACH

Andreas Eckl
erster Bürgermeister

Anlage 1
Zustimmungsvermerk

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 18.03.2019 (Aktenzeichen 20-210), eingegangen bei der Stadt Viechtach am 19.03.2019, gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG seine Zustimmung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Finanzierung des Schulaufwands der Grundschule Viechtach (Schulvertrag Grundschule Viechtach) erteilt.

Der Schulvertrag tritt daher am 01.01.2020 in Kraft.

Viechtach, 22.03.2019

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister